

# Mandanten- Brief

August 2022

## 1. Steuerentlastungsgesetz 2022

**R**echtzeitig vor der Sommerpause haben Bundestag und Bundesrat grünes Licht gegeben für das **Steuerentlastungsgesetz 2022**. Das Gesetz sollte ursprünglich nur die **steuerlichen Maßnahmen aus dem ersten Entlastungspaket** der Bundesregierung umsetzen. Der Beginn des Kriegs in der Ukraine hat dann zu einem **zweiten Paket** geführt, aus dem die **Entlastungen bei der Einkommensteuer** und der **Kinderbonus** ebenfalls in das Gesetz eingeflossen sind. Mit Ausnahme des Kinderbonus **wirken sich alle Änderungen** auch in der einen oder anderen Form **auf den Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern aus**. Mehr dazu im Anschluss an die folgende Zusammenfassung der im Gesetz enthaltenen Entlastungsmaßnahmen:

- **Grundfreibetrag:** Zum Jahresanfang war bereits eine **Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags um 240 Euro auf 9.984 Euro** in Kraft getreten. Diese **Anhebung wurde rückwirkend um weitere 363 Euro aufgestockt**. Der **Grundfreibetrag 2022** liegt somit **bei 10.347 Euro**. Während bei bisherigen Anhebungen des Grundfreibetrags auch der **Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen** in gleicher Höhe angehoben wurde, ist dies für die zusätzliche **Aufstockung** jedenfalls im Steuerentlastungsgesetz 2022 **unterblieben**. Der Höchstbetrag beträgt damit für 2022 vorerst **weiterhin 9.984 Euro**, wird aber möglicherweise noch in einem künftigen Änderungsgesetz angepasst.
- **Arbeitnehmerpauschbetrag:** Ebenfalls **rückwirkend zum Jahresbeginn** wird der **Arbeitnehmerpauschbetrag um 200 Euro auf 1.200 Euro erhöht**. Davon profitieren vor allem Arbeitnehmer mit kurzen Arbeitswegen, weil bei einer Vollzeitbeschäftigung die Entfernungspauschale den Pauschbetrag ab einer Entfernung von ca. 15 km bereits voll aufgebraucht hat.
- **Fernpendlerpauschale:** Angesichts der gestiegenen Preise für Mobilität wird die **2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer sowie der Mobilitätsprämie vorgezogen**. Die Entfernungspauschale beträgt damit **rückwirkend zum Jahresanfang** ab dem 21. Kilometer **statt 35 Cent nun 38 Cent**. Diese Erhöhung gilt bis einschließlich 2026. Außerdem hat der Koalitionsausschuss erklärt, dass die Regierung noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Pendlerpauschale unter ökologischen und sozialen Gesichtspunkten anstrebt.
- **Energiepreispauschale:** Arbeitnehmer im ersten Dienstverhältnis bekommen einen **einmaligen Zuschuss von 300 Euro** brutto zum Gehalt. Der Zuschuss ist jedoch **steuerpflichtig**, sodass die endgültige Höhe der Pauschale vom individuellen Steuersatz abhängt. **Selbstständige, Freiberufler und Land- und Forstwirte** erhalten den Zuschuss über eine **einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung**.



Steuererleichterungen als Reaktion auf Anstieg der Energiepreise

zwei Entlastungspakete im Steuerentlastungsgesetz 2022 gebündelt

Grundfreibetrag für 2022 auf 10.347 Euro erhöht

keine analoge Anpassung des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen

Pauschbetrag wird rückwirkend um 200 Euro angehoben

zweiter Schritt bei der Fernpendlerpauschale auf 2022 vorgezogen

steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 Euro für alle Erwerbstätigen

- **Kinderbonus:** Ergänzend zum Kindergeld bekommen Familien **für jedes Kind einen Einmalbonus von 100 Euro**. Dazu wird das **Kindergeld im Juli 2022 entsprechend erhöht** und über die Familienkassen ausgezahlt. Kinder werden für den Bonus berücksichtigt, wenn für sie **in mindestens einem Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch** besteht. Allerdings erfolgt die Auszahlung möglicherweise später, wenn im Juli 2022 kein Kindergeldanspruch besteht. Der Kinderbonus zählt bei Sozialleistungen nicht als Einkommen, wird aber auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Fast alle Änderungen im Steuerentlastungsgesetz 2022 haben auch Konsequenzen für die Lohnsteuer. Das betrifft in erster Linie die Arbeitgeber, die die **Änderungen bei der Lohnabrechnung und beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen** müssen. Was den höheren Grundfreibetrag und den höheren Arbeitnehmerpauschbetrag angeht, sieht das Gesetz vor, dass der Arbeitgeber den **bisher in 2022 vorgenommenen Lohnsteuerabzug korrigieren** muss, wenn ihm das wirtschaftlich zumutbar ist. Auf welchem Weg die Korrektur erfolgt, ist dabei nicht festgelegt. Möglich ist sowohl eine **Neu- oder Differenzberechnung für die zurückliegenden Lohnzahlungszeiträume** als auch eine **Erstattung im Rahmen der Lohnabrechnung für einen künftigen Abrechnungszeitraum**. Weiterer Aufwand kommt auf die Arbeitgeber mit der **Auszahlung der Energiepreispauschale** (siehe auch Beitrag Nr. 1 in der Juni-Ausgabe) zu. Wann und ob dies der Fall ist, hängt davon ab, ob die **Lohnsteuer monatlich, quartalsweise oder jährlich gezahlt** wird:

- **Monatszahler:** Der Arbeitgeber muss die Energiepreispauschale **in der am 12. September 2022 fälligen Lohnsteueranmeldung für August** angeben und noch **im September an die Arbeitnehmer auszahlen**.
- **Quartalszahler:** Bei Quartalszahlern erfolgt die Verrechnung der Energiepreispauschale **mit der am 10. Oktober 2022 fälligen Lohnsteueranmeldung für das III. Quartal**. Der Arbeitgeber darf entscheiden, ob er in Vorleistung geht und die Pauschale bereits **im September auszahlt** oder diese erst nach der Verrechnung mit dem Finanzamt **im Oktober auszahlt**.
- **Jahreszahler:** Arbeitgeber, die nur einmal jährlich die Lohnsteuer abführen, sind **nicht zur Auszahlung** der Energiepreispauschale **verpflichtet**. Verzichtet der Arbeitgeber auf die Auszahlung, erhalten die Arbeitnehmer die Pauschale nach Abgabe einer Steuererklärung für 2022 vom Finanzamt. Falls der Arbeitgeber die Pauschale auszahlen möchte, ist die Verrechnung **in der Jahressteueranmeldung vorgesehen, die am 10. Januar 2023 fällig** wird.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits ein **geändertes Formular für die Lohnsteueranmeldung 2022** veröffentlicht, in das ein **neues Feld für die Energiepreispauschale** aufgenommen wurde. Dieses Feld darf **nur in den Anmeldezeiträumen August 2022, 3. Quartal 2022 und in der Jahresanmeldung 2022 ausgefüllt** werden. Bei einer späteren Änderung ist daher die entsprechende Anmeldung zu korrigieren. Außerdem muss der Arbeitgeber **in der Lohnsteuerbescheinigung für 2022** für alle Arbeitnehmer, denen die Pauschale ausgezahlt wurde, den **Großbuchstaben E** angeben.

Einfacher haben es Arbeitnehmer, die nur aktiv werden müssen, wenn sie einen **Lohnsteuerfreibetrag** für die Entfernungspauschale und einen Arbeitsweg von mehr als 20 Kilometern haben. Eine **Anpassung des Freibetrags** kann ab sofort beim Finanzamt beantragt werden.

100 Euro Bonus für jedes Kind mit Kindergeldanspruch in 2022

Anrechnung auf den Kinderfreibetrag

Änderungen machen Korrekturen beim Lohnsteuerabzug notwendig

Arbeitgeber kann Korrekturmethode frei wählen

Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber

Zeitpunkt der Verrechnung oder Erstattung durch das Finanzamt hängt vom Anmeldetermin ab

Jahreszahler sind nicht zur Auszahlung der Pauschale verpflichtet

geändertes Formular für die Lohnsteueranmeldung

Dokumentation der Auszahlung in der Lohnsteuerbescheinigung

Arbeitnehmer können Anpassung des Freibetrags beantragen

## 2. Solidaritätszuschlag ab 2020 verfassungskonform

Obwohl 2019 der **Solidarpakt II ausgelaufen** ist, **gilt der Solidaritätszuschlag weiter fort** – wenn auch in eingeschränkter Form, die nur noch einen kleinen Teil der Steuerzahler belastet. Eine **Klage, die den Soli ab 2020 als verfassungswidrig rügt**, hat das Finanzgericht Baden-Württemberg nun allerdings **abgewiesen**. Das Gericht meint, die **Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers** ermögliche die **Wahl zwischen einer Ergänzungsabgabe und einer Steuererhöhung**, solange die dem Bund und den Ländern zustehenden Steuern nicht ausgehöhlt werden. Außerdem müsse eine **Ergänzungsabgabe weder befristet noch nur für einen kurzen Zeitraum erhoben** werden, obwohl eine verfassungsgemäß beschlossene Ergänzungsabgabe verfassungswidrig werden kann, wenn sich die für die Einführung maßgebenden Verhältnisse grundlegend ändern. Allerdings bestünde der wiedervereinigungsbedingte zusätzliche Finanzierungsbedarf des Bundes, z.B. im Bereich der Rentenversicherung, fort. Außerdem habe der Gesetzgeber die **konkrete fiskalische Ausnahmelage hinreichend deutlich erkennbar gemacht**, meint das Gericht. Auch die fehlende Einbeziehung von Körperschaften in die Abschmelzung des Solidaritätszuschlags infolge der völlig anderen Tarifstruktur sei zulässig. Der Kläger hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

## 3. Zugangserleichterung zur Kurzarbeit verlängert

Die in der Pandemie geschaffenen **Sonderregelungen** für die Kurzarbeit sollten eigentlich **Ende Juni auslaufen**, weil die Zeit der Lockdowns zumindest vorerst vorbei ist. Das Bundeskabinett hat aber beschlossen, die **Zugangserleichterungen** zur Kurzarbeit **um weitere drei Monate bis zum 30. September 2022 zu verlängern**. Hintergrund ist der Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundene Lieferkettenproblematik für einzelne Betriebe. Bis Ende September ist **Kurzarbeit** damit weiterhin bereits **ab einem Arbeitsausfall für 10 % der Beschäftigten möglich**. Auch **auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird weiter vollständig **verzichtet**. Die übrigen pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld sind hingegen wie vorgesehen am 30. Juni 2022 ausgelaufen.

## 4. Zweifel am Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistung

Für die **kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen** gilt der **ermäßigte Umsatzsteuersatz**. Davon **ausgenommen sind** aber **Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen**, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Dieses **Aufteilungsgebot im Hotelgewerbe** hatte der Bundesfinanzhof bisher bestätigt, hat inzwischen aber **ernstliche unionsrechtliche Zweifel daran**. Der Grund ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, der entschieden hatte, dass eine **einheitliche Leistung**, die aus einem Haupt- und einem Nebenbestandteil besteht, für die bei getrennter Erbringung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gelten würden, **nur zu dem für die Hauptleistung geltenden Mehrwertsteuersatz zu besteuern** ist, und zwar auch dann, wenn der Preis jedes Be-

Soli läuft weiter, obwohl der Solidarpakt II ausgelaufen ist

Finanzgericht hält Soli weiter für verfassungskonform

Ergänzungsabgabe liegt in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers

Revision beim Bundesfinanzhof

reduzierte Zugangsvoraussetzungen zur Kurzarbeit bis Ende September 2022 verlängert

andere Sonderregelungen sind Ende Juni 2022 ausgelaufen

umsatzsteuerliches Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen

Bundesfinanzhof hat Zweifel an Vereinbarkeit mit EU-Recht

standteils, der in den gezahlten Gesamtpreis einfließt, bestimmt werden kann. Dem klagenden Hotelbetrieb hat der Bundesfinanzhof daher die **Aussetzung der Vollziehung des Umsatzsteuerbescheids** bewilligt. Das letzte Wort in dieser Frage muss aber erst noch der Europäische Gerichtshof sprechen.

## 5. Beendigung der Selbstnutzung eines Familienheims

Für ein angemessenes Familienheim, das der Erbe unverzüglich selbst nutzt, fällt keine Erbschaftsteuer an. Allerdings fällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erbe die Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst nutzt, es sei denn, er ist **aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert**. Wann genau solche zwingenden Gründe vorliegen, hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist, wenn die **Selbstnutzung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist**. Es reicht nicht aus, wenn sich der Erbe nur aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zweckmäßigkeitserwägungen an der Selbstnutzung gehindert fühlt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Immobilie nach Art und Gestaltung nicht den persönlichen Vorstellungen des Erben entspricht. **Gesundheitliche Beeinträchtigungen können** dagegen **zwingende Gründe darstellen**, wenn sie dem Erben eine **selbständige Haushaltsführung in dem erworbenen Familienheim unmöglich** machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dem Erben andernorts eine selbstständige Haushaltsführung möglich wäre. Einzig die Nutzbarkeit des ererbten Familienheims ist entscheidend. Die Feststellungslast für die Umstände, die eine Selbstnutzung des Familienheims objektiv unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, trägt dabei der Erbe.

## 6. Müllabfuhr und Abwasserentsorgung sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Kosten für die **Müllabfuhr und Abwasserentsorgung** werden vom Finanzamt **seit jeher nicht als haushaltsnahe Dienstleistung anerkannt**. Das hat jetzt das Finanzgericht Münster bestätigt, weil die von der Gemeinde erbrachten **Leistungen nicht in erster Linie im Haushalt des Steuerzahlers ausgeführt** werden, auch wenn sie dort ihren Anfang nehmen.

## 7. Keine Entschädigung für langes Verfahren durch Corona

Wer infolge **unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens** einen Nachteil erleidet, wird **angemessen entschädigt**. Dieser Entschädigungsanspruch setzt aber voraus, dass die **Umstände**, die zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer geführt haben, **innerhalb des staatlichen Einflussbereichs** liegen müssen. Eine **durch die Corona-Pandemie verursachte Verzögerung** im Sitzungsbetrieb eines Finanzgerichts **führt daher nicht zur Unangemessenheit der gerichtlichen Verfahrensdauer**, weil sie nicht dem staatlichen Verantwortungsbereich zuzuordnen ist. Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof die Klage auf eine entsprechende Entschädigung abgewiesen.

Europäischer Gerichtshof muss über Konformität mit EU-Recht entscheiden

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim entfällt bei Aufgabe der Selbstnutzung vor Ablauf von zehn Jahren

Ausnahme bei zwingenden Gründen für die Aufgabe der Selbstnutzung

gesundheitliche Beschwerden können objektiver Grund für Ende der Selbstnutzung sein

Müllabfuhr und Abwasserentsorgung erfolgen nicht in erster Linie im Haushalt

Entschädigung für übermäßige Dauer eines Gerichtsverfahrens

Anspruch nur bei Ursache im staatlichen Einflussbereich